kommunale Abstimmung

Sonntag, 13. Juni 2021

Urnenabstimmung

Detailbotschaft zu Traktandum 3 – Genehmigung Totalrevision des Siedlungsentwässerungsreglementes der Gemeinde Büron vom 11. Dezember 2000
Kenntnisnahme vom Bericht der Controlling-Kommission

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Büron ist in ihrem Gemeindegebiet für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung zuständig. Sie ist verpflichtet, die Bevölkerung in ausreichender Menge mit Trink-Brauch- und Löschwasser zu versorgen. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer und ist dafür besorgt, dass die anfallenden Abwässer gesammelt, gereinigt und wieder in den Wasserkreislauf zurückgegeben werden.

Zur Umsetzung dieser Aufgabe hat die Gemeinde Büron per 1. Januar 2001 ihr aktuelles Siedlungsentwässerungsreglement (SER) und damit die Neuerungen der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetze eingeführt. Zwischenzeitlich haben über 60 Gemeinden das nahezu gleiche Reglement erfolgreich umgesetzt und damit die Probleme bezüglich nachhaltiger und verursachergerechter Finanzierung im Bereich der Siedlungsentwässerung gelöst.

Auf den 1. Januar 2005 wurde das Wasserversorgungs-Reglement (WVR) in Kraft gesetzt. Dabei wurden die beiden Reglemente (SER und WVR) einander angeglichen. Insbesondere das verursachergerechte Gebührenmodell hat sich bewährt und wurde seither ebenfalls bei vielen anderen Gemeinden eingeführt. Da diese beiden Reglemente eng zusammenhängen, werden im nachfolgenden Text gemeinsame Erläuterungen wiedergegeben.

2. Begründung zur Gesamtrevision der Reglemente

Die Tatsache, dass die Reglemente der Gemeinde Büron mittlerweile rund 20 bzw. 16 Jahre in Kraft stehen und das kantonale Muster-Reglement im Jahr 2018 total überarbeitet wurde, bewog den Gemeinderat dazu, beide Reglemente einer Gesamtrevision zu unterziehen.

Ziele der Gesamtrevision:
- Einfache Bereinigung einzelner Schwachpunkte der heutigen Reglemente
- Aktualisierung in technischer, rechtlicher und ökonomischer Hinsicht
- Angleichung an das kantonale Muster-Reglement (SER)
- Integration langjähriger Praxiserfahrungen aus 60 anderen Gemeinden
- Reaktion auf die neue Baugesetzgebung
- verursachergerechte Gebührenerhebung bei innerer Verdichtung
- Lösung der Problematik mit privaten Sammelleitungen im Bereich Abwasser
- Synergienutzung zwischen den Bereichen Wasser und Abwasser

3. Private Sammelleitungen

Der Umgang mit privaten Sammelleitungen im Bereich der Siedlungsentwässerung ist in Büron noch nicht befriedigend gelöst. Die Gemeinde Büron ist gemäss aktuellem SER nur zuständig für

die gemeindeeigenen Leitungen und darf die Gebühreneinnahmen nur für deren Betrieb (Spülungen, Zustandsuntersuchungen) und Unterhalt (Sanierung, Renovierung, Reparatur, Erneuerung) verwenden.

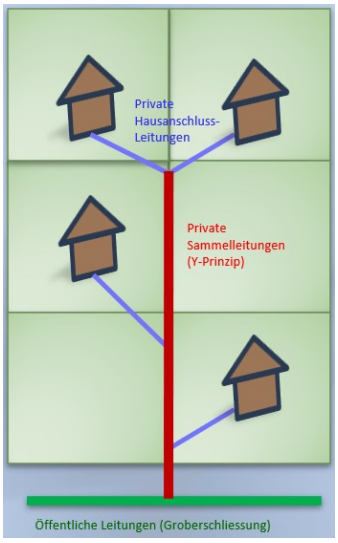

Die Leitungen zwischen den öffentlichen Leitungen und der Hausanschlussleitung eines einzelnen Grundstücks sind private Sammelleitungen (sie dienen mehr als einem Grundstück; man spricht auch vom «Y-Prinzip»). Diese sind, wie in anderen Gemeinden auch, meistens im Besitz der privaten Grundeigentümer. In vielen Fällen sind sich diese dessen aber nicht bewusst. Für private Sammelleitungen sind die privaten Inhaber selber verantwortlich und die Organisation von Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sowie die Tragung der dafür notwendigen Kosten liegt heute alleine bei den Privaten und nicht bei der Gemeinde.

Bildlegende: Y-Prinzip
Das «Y» mit den beiden Hausanschlüssen und der privaten Sammelleitung ist in der vereinfachten Grafik gut erkennbar. In der Realität ergeben sich Situationen mit teilweise sehr vielen Grundstücken, welche gemeinsam einen privaten Leitungsabschnitt mitbenutzen und damit unterhaltspflichtig für eine einzelne Leitung sind.

Im vergleichbaren Umfang wie bei den anderen Gemeinden, existieren auch in der Gemeinde Büron neben den rund 11 km öffentlichen Leitungen ungefähr 9 km private Siedlungsentwässerungsleitungen mit Sammelcharakter. Dabei sind die privaten Hausanschlussleitungen nicht mitenthalten. Die privaten Sammelleitungen verteilen sich im gesamten Siedlungsgebiet der Gemeinde Büron. Der heutige Wiederbeschaffungszeitwert dieser privaten Sammelleitungen beläuft sich auf rund CHF 6.2 Mio.

Die Erfahrung zeigt, dass die Organisation des betrieblichen und baulichen Unterhalts, sowie die Verteilung der dafür anfallenden Kosten für die Privaten grosse Probleme mit sich bringen. Gemäss übergeordnetem Gesetz liegt die Oberverantwortung zur fachgerechten Umsetzung des Gewässerschutzes letztlich bei den Gemeinden. Die Gemeinde Büron hat den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass auch die Privaten ihrer Unterhaltspflicht nachkommen. Dadurch ist sie verpflichtet, den Unterhalt privater Leitungen rechtlich durchzusetzen.

Der Gemeindeverwaltung fehlt in den meisten Fällen jedoch ein klar definierter Ansprechpartner auf Seite der privaten Leitungsinhaber. Damit wird, wenn sich die zuständigen Privaten nicht einigen, die Gemeinde Büron gezwungen sein, Schäden selber zu beheben und die dabei anfallenden Kosten anschliessend in einem aufwendigen und langwierigen Perimeterverfahren auf die betroffenen Grundeigentümer zu verteilen.

Diskussionen und Streitigkeiten in den Quartieren sind absehbar. Zudem sind bei der Verwaltung auf lange Sicht wertvolle Ressourcen gebunden und der Gewässerschutz wird nicht optimal sichergestellt. Ein weiterer Nachteil ist, dass diese Art des Unterhalts zusätzliche Verwaltungs- und Organisationskosten zur Folge hat, welche bei einer besseren Unterhaltslösung nicht anfallen. Damit betrifft die Problematik der privaten Sammelleitungen nicht nur die betroffenen Grundeigentümer, sondern es liegt auch im öffentlichen Interesse, dass der Unterhalt dieser Leitungen effizient organisiert ist.

Lösung:
Unter den verschiedenen geprüften Lösungsmöglichkeiten hat sich eine als für die Gemeinde Büron optimale Variante herauskristallisiert: Die privaten Sammelleitungen werden von der Gemeinde in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernommen. Das Eigentum verbleibt jedoch weiterhin bei den Privaten. Die dadurch anfallenden Kosten (CHF 0.45 pro m³) werden über die Betriebsgebühren finanziert.

Aufgrund der aktuell sehr guten Ausgangslage des Bereichs Siedlungsentwässerung (Einnahmen über Anschlussgebühren, Anstieg Wasserverbrauch usw.) können diese privaten Leitungen mit

einer Erhöhung der Betriebsgebühren von (CHF 0.07 pro m³) in den Unterhalt übernommen werden. Diese Lösung haben in den letzten Jahren schon rund 40 Luzerner Gemeinden mit Erfolg praktisch umgesetzt. Weitere Gemeinden sind aktuell am Erarbeiten der für die Umsetzung dieser Lösung notwendigen Grundlagen.

Mit diesem Vorgehen kann nachhaltig sichergestellt werden, dass die Anlagen fachgerecht betrieben und unterhalten werden. Ferner können Synergien mit der gleichzeitigen Sanierung von öffentlichen und privaten Anlagen genutzt werden. Zudem können unter den Privaten Diskussionen und Streitigkeiten bei der Verteilung der anfallenden Kosten für Betrieb und Unterhalt verhindert werden.

Haben Private ihre Leitungen in den letzten 10 Jahren auf eigene Kosten saniert, könnten sich diese mit der neuen Regelung benachteiligt fühlen. Daher sieht das neue Reglement bzw. die Vollzugsverordnung vor, diesen Privaten einen Teil ihrer Kosten zu erstatten. Voraussetzung für eine Zahlung der Gemeinden ist das Einreichen einer schriftlichen Beantragung einer Erstattung bei der Gemeindeverwaltung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Reglements.

Dieses Vorgehen wird auch von Fachleuten und dem kantonalen Rechtsdienst empfohlen. Bedingung für die Umsetzung dieser Lösung ist die entsprechende Anpassung des SER und die Mitberücksichtigung der zusätzlich zu unterhaltenden Leitungen in der Finanzierungs- und Gebührenstrategie.

4. Innere Verdichtung

Seit der Einführung der Reglemente hat sich die Baugesetzgebung verändert. Es ist absehbar, dass sich künftig die bauliche Tätigkeit vermehrt nach innen konzentriert und sich Nachverdichtungen häufen werden.

Mit den beiden heute in Kraft stehenden Reglementen kann auf diese veränderte Baugesetzgebung teilweise nicht mehr situationsgerecht und rechtsgleich reagiert werden. Deshalb sind einerseits eine feinere Abstufung des bewährten Tarifzonensystems und andererseits zusätzliche Tarifzonen notwendig.

Mit der neuen Baugesetzgebung wird es möglich, Grundstücke intensiver zu nutzen. Die dadurch steigende Anzahl Geschosse und die grössere Anzahl Wohnungen erhöhen den Leistungsbezug der Grundstücke in den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung. Folglich sind Instrumente zu schaffen, welche es ermöglichen, für diese von der Gemeinde Büron erbrachte Mehrleistungen entsprechend verursachergerecht höhere Anschluss- und Betriebsgebühren zu erheben. Ohne Anpassung der beiden Reglemente würden künftig vermehrt Rechtsunsicherheiten entstehen und der Gemeinde Büron grosse Summen an Anschlussgebühren entgehen.

5. Neues kantonales Musterreglement

Das Musterreglement des Kantons wurde im Jahr 2014 bzw. 2018 überarbeitet. Dabei flossen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung sowie Anpassungen übergeordneter Gesetze in das neue Muster-Reglement mit ein. Verschiedene Formulierungen wurden präzisiert und den aktuellen Bedürfnissen und Erfahrungen angepasst. Zudem wurden fehlende Artikel ergänzt sowie Zuständigkeiten und Bezeichnungen von Fachstellen aktualisiert.

6. Anpassung Gebührenmodell

Die Finanzierung der Bereiche Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung wird über eine Spezialfinanzierung sichergestellt. Das Gebührenmodell bleibt gegenüber den aktuellen Reglementen unverändert.

Die Anschlussgebühr wird wie bisher beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur oder bei einer Erhöhung des Leistungsbezuges erhoben. Sie dient zur Deckung der Kosten, welche der Gemeinde für den Aufbau der öffentlichen Anlagen entstanden sind. Im Gegensatz dazu ist die Betriebsgebühr jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen.

Die Betriebsgebühr wird weiterhin aufgeteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr. Die Anschluss- und die Grundgebühr werden wie bisher aufgrund der tarifzonengewichteten Grundstücksfläche erhoben. Die Basis der Mengengebühr bleibt weiterhin der Frischwasserbezug. Die Änderung findet ausschliessliche in den verursachergerechteren Definitionen der Tarifzonen statt.

7. Tarifzoneneinteilung

Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung wird wie bisher der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert. In der praktischen Umsetzung der heute in Kraft stehenden Reglemente wurde jede Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren beurteilt und einer von zehn möglichen Tarifzonen zugeteilt. Die Bewertungskriterien waren und sind auch weiterhin unter anderem:

- die Bebauungsdichte
- die Geschossigkeit
- die Bewohnbarkeit
- die Art der Nutzung
- Gewerbe- oder Wohnbauten
- der Versiegelungsgrad
- Brandschutz
- der Umfang der Bereitstellung

Zusätzlich bezogene Leistungen (hoher Versiegelungsgrad, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hoher Bereitstellungsanteil usw.) führen auch weiterhin zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben. Nicht bezogene Leistungen (Versickern lassen des anfallenden Meteorwassers, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit oder Nutzung usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach unten.

Bisher konnten gemäss SER lediglich Korrekturen in einer Bandbreite von +/- 3 Tarifzonen angewendet werden. Neu wird die Bandbreite vergrössert auf +/- 6 Tarifzonen. In einzelnen Fällen können dadurch mit der Revision der Reglemente Anpassungen der bisherigen Tarifzoneneinteilung notwendig werden.

Mit Inkrafttreten der revidierten Reglemente werden die Tarifzoneneinteilungen aller heute angeschlossenen Grundstücke überprüft und wo notwendig angepasst. Folglich kann sich die bisherige Tarifzoneneinteilung einzelner Grundstücke erhöhen oder senken.

8. Bedeutung der Revision für die Gebühren

Die Kosten setzen sich wie bisher zusammen aus den direkten Betriebskosten (Personalkosten, Verwaltungskosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Energiekosten, Betriebskostenbeitrag an den ARA-Verband Surental usw.) und den kalkulatorisch zu ermittelnden Kosten für die langfristige Werterhaltung (Abschreibungen und Verzinsung Fremdkapital, baulicher Unterhalt usw.). Die bestehenden Kostenanalysen der Bereiche Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung wurden im 2020 aktualisiert. Die Kalkulation erfolgte basierend auf der kantonalen «Richtlinie zur Kalkulation der notwendigen Rückstellungen» und entspricht den kantonalen Vorgaben. Diese Ergebnisse bilden die Grundlagen der Gebührenkalkulation.

9. Gebührenfestlegung

Mit Hilfe der Kostenanalyse sowie den tarifzonengewichteten Grundstücksflächen und den bezogenen Wassermengen können die Gebührenansätze nachvollziehbar festgelegt werden. Es gelten das Verursacher- und das Kostendeckungsprinzip. Einerseits hat der Kostenverursacher die von ihm verursachten Kosten zu tragen und andererseits haben die Gebühreneinnahmen langfristig die vollen Kosten zu decken.

Der Ansatz für die Anschlussgebühr errechnet sich aus dem Netto-Wiederbeschaffungszeitwert der gemeindeeigenen Anlagen dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche). Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr. Der Ansatz für die Grundgebühr errechnet sich aus 30 % (40 % beim WVR) der Betriebskosten dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche). Der Ansatz für die Mengengebühr errechnet sich aus 70 % (60 % beim WVR) der Betriebskosten dividiert durch die Summe der von den Benützern bezogenen Frischwassermenge.

Damit verhindert werden kann, dass wegen Abweichungen von den gestellten Prognosen das Kostendeckungsprinzip tangiert wird, sehen die Reglemente vor, die Kostenanalyse periodisch, alle fünf Jahre, zu überarbeiten.

Im Rahmen dieser Kostenanalyse wurde überprüft, welchen Einfluss eine Übernahme der privaten Sammelleitungen auf die Abwassergebühren der Gemeinde Büron hätte. Die Kalkulation ergab jährliche Mehrkosten von rund CHF 65'000.00 oder CHF 0.45 pro Kubikmeter. Da jedoch die Gebühren aufgrund der aktuell guten Ausgangslage und der neuen kantonalen Richtlinie um CHF 0.38 gesenkt werden könnten, ergibt sich eine Netto-Erhöhung von CHF 0.07 pro Kubikmeter.

Bei der Gebührenfestlegung im Bereich der Siedlungsentwässerung hatte der Gemeinderat einen weiteren gewichtigen Sachverhalt mit zu berücksichtigen. Mit der Überlastung der Sure als Vorfluter der ARA Surental wurden alle Verbandsgemeinden verpflichtet, zeitnah ihr gemeindeinternes Trennsystem auszubauen und somit das anfallende Regenwasser von der ARA fernzuhalten.

Die in den kommenden 10 Jahren dafür anfallenden Kosten für die Gemeinde Büron werden auf rund CHF 1.87 Mio. geschätzt. Diese zusätzlichen Kosten führen zu zusätzlichen Gebühren von ebenfalls CHF 0.45 pro Kubikmeter.

Der Gemeinderat hat entschieden, die zusätzlichen Kosten nicht in einem Sprung auf die Gebühren aufzuschlagen, sondern diese im aktuellen Zeitpunkt nur um CHF 0.20 zu erhöhen.

Gebührenansätze Abwasser	Ansatz Mengengebühr pro m³	Ansatz Grundgebühr pro gm²	Ansatz Anschlussgebühr pro gm²	Mittleres Gebührenniveau pro m³
In Kraft stehende Gebührenansätze (ohne Übernahme privater Leitungen)	CHF 1.75	CHF 0.07	CHF 6.30	(CHF 2.50)
Neue kalkulierte Gebührenansätze (mit Übernahme privater Leitungen und Investitionen Trennsystem für Entlastung der Sure)	*CHF 2.10*	*CHF 0.09*	*CHF 7.35*	*(CHF 3.02)*
Vorschlag Gemeinderat Gebühren für die Periode 2022 bis 2026	**CHF 1.90**	**CHF 0.08**	**CHF 7.35**	**(CHF 2.70)**
Mittelwert der Gebühren im Kanton Luzern			*CHF 11.30*	*(CHF 3.15)*

Das mittlere Gebühren-Niveau für den Bereich Abwasser liegt im kantonalen Vergleich auch mit der Übernahme der privaten Sammelleitungen für die Gemeinde Büron auf einem unterdurchschnittlichen Niveau.

Im Bereich der Wasserversorgung sieht die finanzielle Situation ebenfalls sehr gut aus. Die aktuellen Gebühreneinnahmen decken die jährlich anfallenden Kosten vollumfänglich. Dies bringt mit sich, dass die Gebühren nicht angepasst werden müssen.

Gebührenansätze Wasserversorgung	Ansatz Mengengebühr pro m³	Ansatz Grundgebühr pro gm²	Ansatz Anschlussgebühr pro gm²	Mittleres Gebührenniveau pro m³
In Kraft stehende Gebührenansätze	CHF 0.75	CHF 0.11	CHF 11.00	(CHF 1.20)
Vorschlag Gemeinderat Gebühren für die Periode 2022	**CHF 0.75**	**CHF 0.11**	**CHF 11.00**	**(CHF 1.20)**
Mittelwert der Gebühren im Kanton Luzern			*CHF 12.50*	*(CHF 1.88)*

Im Bereich der Wasserversorgung liegt das mittlere Gebühren-Niveau im kantonalen Vergleich in Büron auf einem stark unterdurchschnittlichen Wert.

10. Inkrafttreten

Nach Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu den beiden revidierten Reglementen sollen diese auf den 1. Juli 2021 in Kraft treten. Die Anschlussgebühren werden mit Baubewilligung ab 1. Juli 2021, die Betriebsgebühren werden erstmals im Herbst 2022 aufgrund der neuen Reglemente erhoben.

Mit Inkrafttreten der revidierten Reglemente werden die Tarifzoneneinteilungen aller heute angeschlossenen Grundstücke überprüft und wo notwendig angepasst. Folglich kann sich die bisherige Tarifzoneneinteilung einzelner Grundstücke erhöhen oder senken. Diese Veränderungen werden ebenfalls erstmals anlässlich der Betriebsgebührenrechnung im Herbst 2022 in die Praxis umgesetzt.

Nach dieser 1. Rechnungsstellung gemäss den neuen Reglementen werden auf der Gemeindeverwaltung Informationshalbtage angeboten, an welchen interessierte Grundstücksbesitzer detailliert Auskunft über den Sachverhalt in Bezug zu ihren eigenen Grundstücken erhalten.

Die privaten Sammelleitungen werden ab dem 1. Juli 2021 in das Unterhaltskonzept der Gemeinde Büron aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt werden die betrieblichen und baulichen Massnahmen an diesen Leitungen von der Gemeinde organisiert und über die Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung finanziert.

11. Umsetzung

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der Gesamtrevision der beiden Reglemente die bestehenden Rechtsgrundlagen hinsichtlich veränderter Rahmenbedingungen zu optimieren. Die neuen Fassungen werden ihm ermöglichen, seine Aufgaben in den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung auch weiterhin verursachergerecht, kostendeckend und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erfüllen zu können.

12. Position der Controlling-Kommission

Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wirkt die Controlling-Kommission bei der Rechtsetzung vorberatend mit. Das neue Reglement wurde der Controlling-Kommission zur Vernehmlassung zugestellt. In ihrer Stellungnahme hält die Controlling-Kommission fest, dass sie das neue Reglement unterstützt.

Der vollständige Bericht der Controlling-Kommission ist im Anhang zu dieser Botschaft abgedruckt.

- - -

Antrag des Gemeinderates:

Die Totalrevision des Siedlungsentwässerungsreglementes der Gemeinde Büron vom 11. Dezember 2000 sei zu genehmigen und der Bericht der Controlling-Kommission sei zur Kenntnis zu nehmen.

6233 Büron, 14. Dezember 2020 **DER GEMEINDERAT BÜRON**

ANHANG **SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG**: (VERGLEICH GEBÜHREN, BISHER - NEU)

Beispiel: Grundstück mit 2-geschossigem Zweifamilienhaus

Grundstücksfläche: 700 m^2
Versiegelungsgrad (Regenwasser): durchschnittlich
Frischwasserbezug: 250 m^3
Tarifzoneneinteilung: Tarifzone 4 => Gewichtungsfaktor: 1.6

Kalkulation der Anschlussgebühr bisher

Anschlussgebühr = Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x CHF 6.30

Anschlussgebühr = 700 m^2 x 1.6 x CHF 6.30 = **CHF 7'056.00**

Kalkulation der Anschlussgebühr neu

Anschlussgebühr = Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x CHF 7.35

Anschlussgebühr = 700 m^2 x 1.6 x CHF 7.35 = **CHF 8'232.00**

Kalkulation der Betriebsgebühr bisher

Grundgebühr = Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x CHF 0.07
Grundgebühr = 700 m^2 x 1.6 x CHF 0.07 = CHF 78.40
Mengengebühr =
Frischwasserbezug x CHF 1.75 => 250 m^3 x CHF 1.75 = CHF 437.50

Betriebsgebühr = **CHF 515.90**

Kalkulation der Betriebsgebühr neu

Grundgebühr = Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x CHF 0.08
Grundgebühr = 700 m^2 x 1.6 x CHF 0.08 = CHF 89.60
Mengengebühr =
Frischwasserbezug x CHF 1.90 => 250 m^3 x CHF 1.90 = CHF 475.00

Betriebsgebühr = **CHF 564.60**

Für CHF 2.25 (jährliche Grund- und Mengengebühr) wird in Büron 1'000 Liter verschmutztes Wasser gesammelt, in die ARA gebracht, gereinigt und wieder in den Wasserkreislauf eingeleitet werden.

Entwurf 12.04.2021

Gemeinde Büron

Reglement über die Siedlungsentwässerung

der

Gemeinde Büron

(Siedlungsentwässerungs-Reglement SER)

vom 13. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Allgemeine Bestimmungen**	**4**
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Aufgaben des Gemeinderates	4
II.	**Art und Einleitung der Abwässer**	**5**
Art. 4	Begriffe	5
Art. 5	Einleitung von Abwasser	5
Art. 6	Versickernlassen von Abwasser	5
Art. 7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	5
Art. 8	Industrielle und gewerbliche Abwässer	6
Art. 9	Abwässer von privaten Schwimmbädern	6
Art. 10	Zier-, Natur- und Fischteiche	6
Art. 11	Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.	6
Art. 12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	6
Art. 13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	7
Art. 14	Wasserversorgung und Abwasser	7
III.	**Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke**	**8**
Art. 15	Grundlage	8
Art. 16	Entwässerungssysteme	8
Art. 17	Abwasseranlagen	8
Art. 18	Unterhalt durch die Gemeinde	9
Art. 19	Massnahmenplanung	9
Art. 20	Private Abwasseranlagen	9
Art. 21	Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen	9
Art. 22	Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	9
Art. 23	Anschlusspflicht	10
Art. 24	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	10
Art. 25	Abnahmepflicht	10
Art. 26	Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	10
Art. 27	Kataster	11
Art. 28	Bau- und Betriebsvorschriften	11
IV.	**Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen**	**12**
Art. 29	Bewilligungspflicht	12
Art. 30	Bewilligungsverfahren	12
Art. 31	Planänderungen	12
Art. 32	Baukontrolle und Abnahme	13
Art. 33	Vereinfachtes Verfahren	13
V.	**Betrieb und Unterhalt**	**14**
Art. 34	Unterhaltspflicht Abwasseranlagen	14
Art. 35	Betriebskontrolle	14
Art. 36	Sanierung	14
VI.	**Finanzierung**	**15**
Art. 37	Mittelbeschaffung	15
Art. 38	Grundsätze	15
Art. 39	Tarifzonen	16

Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen 17
Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze 18
Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung 19
Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze 19
Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung 20
Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle 21
Art. 46 Baubeiträge 21
Art. 47 Verwaltungsgebühren 21
Art. 48 Zahlungspflichtige 21
Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht 22
Art. 50 Rechnungsstellung 22
Art. 51 Mehrwertsteuer 22

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen 23

Art. 52 Rechtsmittel 23
Art. 53 Strafbestimmungen 23

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen 23

Art. 54 Ausnahmen 23
Art. 55 Übergangsbestimmungen 23
Art. 56 Hängige Verfahren 24
Art. 57 Inkrafttreten 24

Die Gemeinde erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement:

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurde für das ganze Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Büron die männliche Form gewählt. Alle Formulierungen beziehen sich jedoch gleichberechtigt auf männliche und weibliche Funktionsträgerinnen und -träger.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.

2 Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das vorliegende Reglement, eine Vollzugsverordnung in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:

a) Der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;

b) Die Gebührentarife;

c) Die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung;

d) Die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21;

e) Die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 23.

II. Art und Einleitung der Abwässer

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

a) Schmutzwasser
-Häusliches Abwasser (WAS-H)
-Industrielles Abwasser (WAS-I)
-Abschlämmwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)

b) Regenwasser
-Verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
-Nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)

c) Reinwasser
-Brunnenwasser (WAR-B)
-Sickerwasser (WAR-S)
-Grund- und Quellwasser (WAR-G)
-Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

Art. 5 Einleitung von Abwasser

1 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

1 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde.

2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

1 Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

2 Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

3 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern

1 Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592‘000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:

a) Gase und Dämpfe;

b) Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;

c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;

d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Putzlappen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;

e) Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;

f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;

g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 Grad Celsius;

h) Saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;

i) Feste Stoffe und Kadaver;

j) Zement- und Kalkwasser.

3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten

a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]);

b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und

c) die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungssysteme

1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifiziertes Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im GEP festgelegt.

2 Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.

4 Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.

5 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen

a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;

b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;

c) Abwasservorbehandlungsanlagen;

d) Abwasserreinigungsanlagen;

e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;

f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde

1 Die Gemeinde legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernimmt.

2 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

Art. 19 Massnahmenplanung

1 Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des GEP einen Massnahmenplan.

2 Er bestimmt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 46 der interessierten Grundeigentümer fest.

Art. 20 Private Abwasseranlagen

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

1 Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen mit den dazugehörigen Kontrollschächten. Diese können nur für den betrieblichen Unterhalt übernommen werden.

2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.

3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

4 Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.

Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

1 Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).

2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.

3 Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

Art. 23 Anschlusspflicht

1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst

a) die Bauzonen;

b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;

c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

2 Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.

2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

Art. 25 Abnahmepflicht

1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.

2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Gemeinde über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

1 Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.

3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

Art. 27 Kataster

1 Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.

2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

1 Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.

2 Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen.

3 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

4 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Schacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.

5 Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Spülschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 29 Bewilligungspflicht

1 Eine Bewilligung ist erforderlich für

a) den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;

b) den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses;

c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;

d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;

e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer;

f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

Art. 30 Bewilligungsverfahren

1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfassern und von den Grundeigentümern unterzeichneten Pläne einzureichen:

a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1’000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis zum von der Gemeinde festgelegten Anschlusspunkt an die öffentliche Anlage;

b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:

- Alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
- Alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;

c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);

d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.

2 Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist.

3 Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen, und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.

Art. 31 Planänderungen

1 Für die Ausführung des Projekts sind die genehmigten Pläne verbindlich.

2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Zentralschweizerischen Umwelt-Baustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.

2 Die Fertigstellung von privaten Anschlussleitungen ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

4 Die Gemeinde prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die Gemeinde Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000 Kap. 5.12) anzuordnen.

5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.

6 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) einzureichen:

a) Bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;

b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;

c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;

d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.

7 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die Gemeinde eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Gemeinde mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

8 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 34 Unterhaltspflicht Abwasseranlagen

1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.

2 Abwasseranlagen sind von den Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemässem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr in den baulichen Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen.

3 Unterlassen die Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.

4 Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

Art. 35 Betriebskontrolle

1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.

3 Die Gemeinde kann von den Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemässem Zustand befinden.

Art. 36 Sanierung

1 Die Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.

2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.

3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei

a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;

b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;

c) umfangreiche Umgebungsarbeiten im Bereich der Grundstücksanschlussleitungen;

d) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;

e) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;

f) Systemänderungen am öffentlichen oder privaten Leitungsnetz.

4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationen“ erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.

5 Die Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

VI. Finanzierung

Art. 37 Mittelbeschaffung

1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

Art. 38 Grundsätze

1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.

2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge.

3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung“ verbindlich.

4 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer zu finanzieren. Die Gemeinde kann mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern. Oder sie kann hinsichtlich nachhaltiger Wasserwirtschaft spezifische Technologien mit Förderbeiträgen finanziell unterstützen. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die zu erwartenden finanziellen Einsparungen die Kosten für die Förderbeiträge langfristig abdecken.

5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-) oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 39 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:

- hohem Versiegelungsgrad, unverhältnismässig kleiner Grundstücksfläche, überdurchschnittlicher Bewohnbarkeit, hoher Nutzungsintensität, überdurchschnittlicher Anforderungen an Abnahmebereitschaft, hohem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, Belastungsspitzen usw.

  \+ 1 bis 6 Tarifzonen

- tiefem Versiegelungsgrad (bzw. Retentions- oder Versickerungsmassnahmen), unverhältnismässig grosser Grundstücksfläche, unterdurchschnittlicher Bewohnbarkeit, geringer Nutzungsintensität usw.

  – 1 bis 6 Tarifzonen

Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

Art. 39 Tarifzonen

1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 38 Abs. 5 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Tarifzonen-Grund-einteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewich-tung
1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen usw., Schmutzwasseranfall gering		0.7
2	Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)	Mittlerer Versiegelungsgrad 25%	0.9
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 30%	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 30%	1.6
5	a) Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 35%	2.0
	b) Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen		
	c) Schulhäuser und Sportanlagen		
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 40%	2.5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 50%	3.0

Tarifzonen-Grund-einteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewich-tung
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	3.6
9	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	4.3
10	a) Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	5.0
	b) Strassen, Wege, Plätze	Versiegelungsgrad bis 100%	
11	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	5.7
12	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	6.4
13	Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	7.1
14	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	7.8
15	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	8.5
16	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	9.2
17	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	10.0
18	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	10.8
19	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	11.6
20	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	12.4
21	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	13.2
22	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	14.0
23	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	14.8

2 Für die Grundeinteilung stehen 17 definierte Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 23 zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 23 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

3 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder direkt noch indirekt am öffentlichen Abwassersystem angeschlossen sind, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen

1 Die Gemeinde oder eine durch sie beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 und Art. 39 einer Tarifzone zugewiesen.

3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 42 berechnet.

2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurden, die aber neu gemäss Art. 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.

3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3 definitiv festgelegt.

4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungssystem aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.

5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

6 Eine bauliche Veränderung auf einem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf (beispielsweise Versiegelung von Flächen usw.), den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.

7 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die nach Art. 42 berechnete Anschlussgebühr um 55% reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Tarifzonengewichtete Fläche	=	GF x TGF
Anschlussgebühr	=	GF x TGF x AK

GF	=	Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45
TGF	=	Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
AK	=	Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche.

2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 15.00.

3 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

4 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Beiträge an den Gemeindeverband für Abwasserreinigung Surental.

2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),

b. Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und/oder Brauchwasser.

3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 30%, über die Mengengebühren ungefähr 70% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung decken.

4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.
In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers nachweislich nicht abgeleitet wird (beispielsweise Gärtnereien usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Mengenreduktion zu gewähren. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand hat der Grundeigentümer zu tragen. Die Details werden in der Vollzugsverordnung geregelt.

6 Sind für die Berechnung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich oder bei eigener Wasserversorgung (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser usw.) ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen verlangen.

7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten und ist in der Vollzugsverordnung beschrieben.

8 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund-, Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe der Sondergebühr wird durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.

9 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümer.

10 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 38 Abs. 5 vornehmen.

Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

Grundgebühr = GF x TGF x KG $\quad KG = \frac{Q \times 30}{F \times 100}$

Mengengebühr = W2 x KW $\quad KW = \frac{Q \times 70}{W1 \times 100}$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45
TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche
Q = Jährliche Betriebskosten
F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen
W1 = Gesamte, verrechnete Wassermengen
W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge
KW = Kosten pro Kubikmeter Frischwasser.

2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- bzw. Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Beiträge an den Gemeindeverband für Abwasserreinigung Surental.

3 Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 bis CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 1.00 bis CHF 5.00 pro Kubikmeter Frischwasser.

4 Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

1 Für grosse Grundstücke, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad oder eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m^2, berücksichtigt. Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

2 Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

3 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnützungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

4 Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.

Art. 46 Baubeiträge

1 Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren

1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

2 Entstehender Zusatzaufwand für die Erhebung und Verwaltung zusätzlicher Messwerte gemäss Art. 43 Abs. 5 sowie nicht fristgerecht eingereichte Formulare und Informationen können den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmer verrechnet werden.

Art. 48 Zahlungspflichtige

1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

Art. 50 Rechnungsstellung

1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 41 Abs. 3. Die provisorische Rechnungstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit dem Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3.

2 Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.

3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.

5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 51 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 52 Rechtsmittel

1 Gegen Planungsentscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.

2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

3 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 53 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Ausnahmen

1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden mitberücksichtigen, respektive mit den Grundeigentümern bzw. mit den Nachbargemeinden Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden treffen.

Art. 55 Übergangsbestimmungen

1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Herbst 2022 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.

2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Juli 2021 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 56 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 57 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Urnenabstimmung auf den 1. Juli 2021 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement vom 11. Dezember 2000 unter Vorbehalt von Art. 55 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6233 Büron, 13. Juni 2021

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsidentin: Prisca Vogel	Gemeindeschreiber: René Kirchhofer
sig. ____	**sig.** ____

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021.

ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 10. August 1999)
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997 (Stand am 1. März 2012)
LW-Zone	Landwirtschaftszone
SER	Siedlungsentwässerungs-Reglement
SN	Schweizer Norm
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Büron

Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass

Siedlungsentwässerungsreglement (SER) und das Wasserversorgungsreglement (WVR) der Gemeinde Büron beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass Siedlungsentwässerungsreglement (SER) und das Wasserversorgungsreglement (WVR) zu genehmigen.

01. März 2021 / Büron

Controlling-Kommission Büron
Der Präsident
Raphael Suter

Die Kommissionsmitglieder
Sandra Dillschneider

Martin Niederberger